



Amtliche Bekanntmachungen

Bundestagswahl 2013

Bekanntgabe

Am **29. August 2013** wird an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth,

die **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013**

mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

**Fürth, 29. Juli 2013, Referat III
Christoph Maier, Kreiswahlleiter**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Stadt Fürth** wird in der Zeit von **Montag, 2. September, bis Freitag, 6. September 2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8 bis 18 Uhr, Dienstag 8 bis 12 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag 7.30 bis 12 Uhr beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121 (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in dem unter Nummer 1 genannten Zeitraum,

spätestens am Freitag, 6. September 2013, bis 12 Uhr, bei der Stadt Fürth, **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121,**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann **schriftlich** oder durch Erklärung **zur Niederschrift** eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 1. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **243 Fürth** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18 Uhr**, im **Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226,**

schriftlich, elektronisch oder münd-

lich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nummer 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur

Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 21. September 2013), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Fürth, 29. Juli 2013, STADT FÜRTH
Christoph Maier, berufsmäßiger Stadtrat**

Bundestagswahl am 22. September 2013

Bekanntgabe

Am **5. August 2013** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth,

die **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 243 Fürth zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22. September 2013**

mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

**Fürth, 7. August 2013, Referat III
Christoph Maier, Kreiswahlleiter**

<< Fortsetzung von Seite 37 << Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2013 für den Wahlkreis 243 Fürth folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin / Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei oder Kennwort
1	Schmidt, Christian Rechtsanwalt, Parl. Staatssekretär geb. 1957 in Oberzenn Billiganlage 2, 90766 Fürth	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. - CSU -
2	Träger, Carsten Dietmar Koordinator Kommunikation geb. 1973 in Fürth Finkenschlag 35, 90766 Fürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
3	Fleischer, Franz Martin Dipl.-Betriebswirt (FH) geb. 1954 in Brand Wilhelmshavener Straße 46, 90766 Fürth	Freie Demokratische Partei - FDP -
4	Kekeritz, Uwe Dipl.-Volkswirt geb. 1953 in Oy-Mittelberg Custenlohr 40, 97215 Uffenheim	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - GRÜNE -
5	Heike, Anny Rentnerin geb. 1948 in Fürth Berolzheimerstraße 29, 90768 Fürth	DIE LINKE - DIE LINKE -
6	Vogel, Hilmar Helmut Karl Lehrer geb. 1973 in Forchheim Leyher Straße 14, 90763 Fürth	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN -
7	Vahlberg, Richard Ludwig Heinrich Karl Dipl.-Ingenieur geb. 1931 in Radegast Eichwald 45, 90574 Roßtal	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -
16	Thiele, Werner Wolfgang Rentner geb. 1947 in Bad Windsheim Thüringer Straße 21, 91456 Diespeck	Alternative für Deutschland - AfD -
19	Fulde, Joachim Paul Bernhard Bankfachwirt geb. 1948 in Ansbach Gallasstraße 33, 90768 Fürth	FREIE WÄHLER Bayern - FREIE WÄHLER -

Fürth, 2. August 2013, Referat III**Christoph Maier, Kreiswahlleiter des Bundeswahlkreises 243 Fürth****Landtags- und Bezirkswahl mit Volksentscheiden 2013****Bekanntgabe**

Am 9. September 2013 wird an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth
Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth,
die **Wahlbekanntmachung zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden am 15. September 2013**
mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

Fürth, 29. Juli 2013, Referat III**Christoph Maier, Kreiswahlleiter****Wahlbekanntmachung zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden am 15. September 2013**

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die **Stadt Fürth** ist in **95** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 11. bis 25. August 2013 übersendet werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der

Turnhalle der Hans-Böckler-Schule, Frommüllerstraße 30, 90763 Fürth,
zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl, zwei Stimmen für die Bezirkswahl und je eine Stimme für die fünf Volksentscheide. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

(auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden), sowie

- einen **gelben** Stimmzettel zu den fünf **Volksentscheiden** über die vom Landtag beschlossenen Gesetze zur **Änderung der Verfassung** des Freistaates Bayern

(auf diesem Stimmzettel dürfen insgesamt fünf Stimmen abgegeben

werden: je eine Stimme – „Ja“ oder „Nein“ – zu jedem der fünf Volksentscheide).

Auf dem Stimmzettel zu den **Volksentscheiden** sind die Gesetzestexte mit Erläuterungen abgedruckt. Die **Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden nach Art. 75 Abs. 2 Landeswahlgesetz** enthält **zusätzlich** die Begründungen zu den einzelnen Gesetzen, die Auffassung der Staatsregierung und das Abstimmungsergebnis im Landtag. Die Stimmberechtigten können die Bekanntmachung im Internet unter **www.bayern.de/volksentscheide** abrufen, mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert bei der Gemeinde anfordern oder dort einsehen. Sie hängt außerdem in jedem Abstimmungsraum aus.

Bei der **Wahl zum Landtag** und zum **Bezirkstag** kennzeichnet der Wähler/die Wählerin durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welcher Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Bei der Abstimmung über die **fünf Volksentscheide** kennzeichnet der Wähler/die Wählerin jeweils durch ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem gelben Stimmzettel, ob er/sie dem jeweils vom Bayerischen Landtag beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung zustimmt (Ja-Stimme) oder es ablehnt (Nein-Stimme).

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle bzw. hinter einer Sichtschutzeinrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen Wahrschein haben, können an den Abstimmungen

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahrschein bezeichneten Stimmkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb),
- drei Stimmzettelumschläge (weiß, blau und gelb),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden (falls angefordert).

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuchs).

Fürth, 29. Juli 2013, STADT FÜRTH
Christoph Maier, berufsmäßiger Stadtrat

Landtags- und Bezirkswahl mit Volksentscheiden 2013

Bekanntgabe

Am **22. August 2013** wird an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth,

die **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Land-**

tagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide am 15. September 2013

mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht.**

Fürth, 29. Juli 2013, Referat III
Christoph Maier, Kreiswahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide am 15. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl sowie für die Volksentscheide der **Stadt Fürth** wird in der Zeit von **Montag, 26., bis Freitag, 30. August 2013**, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8 bis 18 Uhr, Dienstag 8 bis 12 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag 7.30 bis 12 Uhr beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121 (barrierefrei),**

für Stimmberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten.** Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen.** Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen**, im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 26., bis **spätestens Freitag, 30. August 2013, 12 Uhr**, beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121, Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift

eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 25. August 2013 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl, der Bezirkswahl und den Volksentscheiden im Stimmkreis **509 Fürth**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 13. September 2013, 15 Uhr, im **Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226,**

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15. Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 25. August 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vergleiche Nummern 1 bis 3) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der oben genannten Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei

der in 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15. Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen Stimmzettel für die fünf Volksentscheide (gelb),
- drei Stimmzettelumschläge (weiß, blau und gelb)
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- die Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden (falls angefordert).

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 14. September 2013), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt, dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefums-

>> Fortsetzung auf Seite 40 >>

<< Fortsetzung von Seite 39 <<
Amtliche Bekanntmachungen

schlag angegebenen Stelle **spätestens am 15. September 2013 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Fürth, 29. Juli 2013, STADT FÜRTH
Christoph Maier, berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 15. September 2013

Die Bekanntmachungen des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkswahl im Wahlkreis **Mittelfranken** werden im Bayerischen Staatsanzeiger **Nummer 32 vom 9. August 2013** veröffentlicht und können gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung während der Öffnungszeiten, Montag: 8 bis 18 Uhr, Dienstag: 8 bis 12 Uhr, Mittwoch und Freitag: 7.30 bis 12 Uhr, Donnerstag: 7.30 bis 16 Uhr, beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 124**, eingesehen werden.

Die Bekanntmachungen enthalten für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder der Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Person.

Die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl in allen Wahlkreisen Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.statistik.bayern.de) unter „Wahlen/Landtagswahlen/Landtagswahl 2013“ veröffentlicht.

7. August 2013, STADT FÜRTH
Christoph Maier, berufsm. Stadtrat

Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses

der Stadt Fürth vom 17. Juli 2013 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadt-Zeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraße werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Teilflächen der Grundstücke Flur Nummern 942/2, 942/4, 942/13 und 942/15 Gemarkung Unterfarnbach (**Hans-Mangold-Straße**).

Teilflächen der Grundstücke Flur Nummern 942/2, 942/4, 942/10 und 942/21 Gemarkung Unterfarnbach (**Käthe-Brand-Straße**).

Als beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“ werden gewidmet:

Teilflächen der Grundstücke Flur Nummern 942/2, 942/4, 942/8 und 942/10 Gem. Unterfarnbach (**Weg zwischen Hans-Mangold-Straße und Flugplatzstraße**).

Teilflächen der Grundstücke Flur Nummern 942/2, 942/6 und 942/7 Gemarkung Unterfarnbach (**Weg zwischen Heidestraße und Flugplatzstraße**).

Eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 942/4 Gemarkung Unterfarnbach (**Weg zwischen Käthe-Brand-Straße und Vacher Straße**).

Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) ohne Widmungsbeschränkung werden gewidmet:

Teilflächen der Grundstücke Flur Nummern 420 und 420/18 Gemarkung Dambach (**Kolberger Straße**).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen können innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung

soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 26. Juli 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, die als Eigentümerweg gewidmeten Grundstücke Flur Nummern 420/12 und 420/17 Gemarkung Dambach auf den Benutzungszweck „Verkehr zu den Anwesen Unterfürberger Straße 10-16“ zu beschränken.

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 26. Juli 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Lagerhalle
Grundstück: Leyher Straße 47, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1058/3

Antragsteller: Nate Vermögensverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Aschaffenburg
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung für oben genannten Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Sanierung und Aufstockung Dreifamilienhaus mit Doppelparker, hier: Zurücksetzen der östlichen Giebelwand drittes Oberge-

schoß, Verlegung Maisonettetreppe zweites und drittes Obergeschoss und drittes Obergeschoss zur Dachterrasse, Änderung Aufbauten Dachterrassengeschoss

Grundstück: Richard-Wagner-Straße 50, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1053/7

Antragsteller: IBP-Baubetreuung UG, 81679 München, Montgelasstraße 15

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid werden die Anträge mit den Aktenzeichen 2013/0153/602/VG/S vom 28. März 2013 und 2013/0020/602/VG/S vom 24. Januar 2013 erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klage-

erhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. August 2013 wird die **III. Vierteljahresrate 2013 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.** Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon **974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24**. Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie

ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 22. Juli 2013, Stadt Fürth

I.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Haushaltssatzung 2013 für die von der Stadt Fürth verwaltete „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“

I.

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth für die vom Stadtrat verwaltete rechtsfähige „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“ folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2013** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit **670 400 Euro**

und Aufwendungen mit **666 750 Euro**

somit Jahresüberschuss **3650 Euro**

und

im Vermögens-/Finanzplan

in den Einnahmen (Mittelherkunft)

und Ausgaben (Mittelverwendung) mit **632 050 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **450 000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögens-/Finanzplan für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **110 000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 17. April 2013 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 17. Juli 2013 (GZ: 12 – 1222.3/5 H) rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie wird hiermit ausfertigt und

amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 20 Abs. 3 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 212 d, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Änderung der Benutzungssatzung für städtische Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 27. Mai 2005 (StadtZEITUNG Nummer 11 vom 8. Juni 2005), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. April 2012 (StadtZEITUNG Nummer 8 vom 25. April 2012):

§ 1

1. In § 2 wird ein Absatz 2 eingefügt:

Kurzzeitbuchungen für eine Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn in Horten können im Einzelfall als Ausnahme und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zugelassen werden. Dies dient der Überbrückung der Zeit bis zur ersten Schultunde und ist unabhängig vom Hortkonzept. Die Regelung erstreckt sich nur auf Zeiten des regulären Schulbetriebs und soweit Regelkinder im Hort nicht zurückstehen müssen und dies zu keinen Personalmehrungen führt. Verpflegung wird in dieser Zeit nicht gereicht.

2. In § 2 wird der bisherige Absatz 2 nun Absatz 3.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 24. Juli 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausfertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 25. Juli 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

>> Fortsetzung auf Seite 42 >>

<< Fortsetzung von Seite 41 << Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1108) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte und -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 27. Juni 2012 (Amtsblatt vom 18. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kinder- garten	Hort	Kinder unter drei Jahren im Kinder- garten	Krippe
„Sockel“ = 4 Stunden täglich bei allen Be- treuungsarten	91 Euro	98 Euro	117 Euro	218 Euro
Preis für eine Zubuch- Stunde	10 Euro	12 Euro	12 Euro	27 Euro
Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs. 3)	–	–	58,50 Euro	–
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Stunden				191 Euro
bis zu 4 Stunden	91 Euro	98 Euro	117 Euro	218 Euro
bis zu 5 Stunden	101 Euro	110 Euro	129 Euro	245 Euro
bis zu 6 Stunden	111 Euro	122 Euro	141 Euro	272 Euro
bis zu 7 Stunden	121 Euro	134 Euro	153 Euro	299 Euro
bis zu 8 Stunden	131 Euro	146 Euro	165 Euro	326 Euro
bis zu 9 Stunden	141 Euro	158 Euro	177 Euro	353 Euro
bis zu 10 Stunden	151 Euro	170 Euro	189 Euro	380 Euro

2. In § 2 Abs. 2b Satz 1 wird der Halbsatz angefügt:

„oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.“

3. In § 2 wird ein Abs. 4 angefügt:

Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Abs. 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchungsstunde im Hort nach § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung an. Geschwisterermäßigungen sind nach Abs. 2a der Gebührensatzung zu gewähren. Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an.

4. § 6 Absatz 1 Satz 3 (Beitragsentlastung) wird wie folgt gefasst:

Die Entlastung beträgt ab 1. September 2013 bei 11-monatiger Beitragszahlung 109,09 Euro.

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Fall der vorzeitigen Einschulung von Kindern wird die Ermäßigung ab dem Monat der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt.

Im Fall einer Rückstellung von schulpflichtigen Kindern vom Schulbesuch wird die Beitragsentlastung gemäß der staatlichen Vorgaben für die Zuschussgewährung, bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres – maximal für 12 Monate – gewährt.

Soweit kein staatlicher Zuschuss erfolgt, ist die volle Benutzungsgebühr zu

entrichten.

Im begründeten Einzelfall ist der staatliche Elternbeitragszuschuss durch eine Einmalzahlung an den beitragspflichtigen Elternteil weiter zu leiten.

Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG oder Änderungen zu informieren.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 24. Juli 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 25. Juli 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS)

vom 1. August 2013

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30. Juli 2011 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2011 (GVBl. S. 66) und erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben mit nachfolgenden Einheitssätzen für das Jahr 2011 und 2012 und für die Bepflanzung für das Jahr 2010 ergänzt. Die bisherige Flächenbepflanzung bekommt die Bezeichnung „Flächenbepflanzung – Bodendecker“. Es wird ein weiterer Einheitssatz für Raseneinsaatbepflanzungen mit dem Titel „Flächenbepflanzung – Raseneinsaat“ ab 2011 eingeführt.

Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS**A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen**

1. Fahrbahnbefestigungen				
1.1 Bei Vollausbau				
Baujahr	Bauklasse III gem. RstO 01 *)	Bauklasse IV gem. RstO 01	Bauklasse V gem. RstO 01	Plattenbelag
	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²
2011	77,42	81,68	75,21	87,22
2012	76,31	80,50	74,12	86,45

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau					
1.2.1 Teilausbau ohne Rinne					
Baujahr	Bauklasse III gem. RstO 01		Bauklasse IV gem. RstO 01		Bauklasse V gem. RstO 01
	Teilaus- bau	Fertigstel- lung *)	Teilaus- bau	Fertig- stellung	Teilaus- bau
	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²
2011	55,58	21,84	56,32	25,36	47,32
2012	54,78	21,52	55,51	24,99	46,64

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.2 Teilausbau mit Rinne						
Baujahr	Bauklasse III gem. RstO 01		Bauklasse IV gem. RstO 01		Bauklasse V gem. RstO 01	
	Teilaus- bau	Fertigstel- lung *)	Teilaus- bau	Fertig- stellung	Teilaus- bau	Fertig- stellung
	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²
2011	63,32	14,10	67,58	14,10	58,58	16,63
2012	62,41	13,90	66,61	13,90	57,74	16,39

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.3 Teilausbau bei Plattenbelag		
Baujahr	Teilausbau	Fertigstellung
	€/ m ²	€/ m ²
2011	46,27	41,44
2012	45,60	40,84

2. Parkflächen		
Baujahr	Ausführung Betonverbundpflastersteine	Ausführung Granitgroßsteinpflaster
	€/ m ²	€/ m ²
2011	79,34	157,67
2012	78,20	155,39

3. Gehwege / Radwege			
Baujahr	Ausführung Betonplatten *)	Ausführung Asphaltbeton	Ausführung wasser- gebundene Decke
	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²
2011	52,19	–	–
2012	51,43	–	–

4. Verkehrsberuhigte Bereiche			
Baujahr	Ausführung Plattenbelag	Ausführung Natursteinpflaster	Pflaster in Beton oder Betonverbund
	€/ m ²	€/ m ²	€/ m ²
2011	87,72	–	91,00
2012	86,45	–	89,69

5. Randsteine		
Baujahr	Ausführung Granit	Ausführung Beton
	€/ lfd m	€/ lfd m
2011	47,43	–
2012	46,74	–

6. Betoneinfassungen	
Baujahr	€/ lfd m
2011	22,19
2012	21,87

7. Begrünung			
Baujahr	Flächenbepflan- zung- Bodendecker	Baum- bepflanzungen	Flächenbepflan- zung- Raseneinsatz
	€/ m ²	€/ Stück	€/ m ²
2010	43,18	994,21	–
2011	45,16	1.018,10	18,47
2012	45,22	994,28	21,24

B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal (anteilig)	Regenwasserkanal (anteilig)
	€/ lfd m Kanallänge	€/ lfd m Kanallänge
2011	218,31	216,47
2012	223,93	222,04

C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Type 1	Fußweg- leuchten	4,5 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 2	Ausleger- leuchten	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 3	Ausleger- leuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	+ Überspannungen
Type 4	Ausleger- leuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	2-armig
Type 5	Großflächen- leuchten	11,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.	für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.	für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuch- te	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	NAV
Type 9	Kofferleuch- te	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	NAV

Bau- jahr	Type 1	Type 2	Type 3	Type 4	Type 5	Type 6	Type 7	Type 8	Type 9
	€/ lfd m	€/ lfd m	€/ lfd m	€/ lfd m	€/ lfd m	€/ lfd m	€/ lfd m	€/ lfd m	€/ lfd m
2011	90,76	101,07	93,85	116,54	115,51	157,79	280,52	94,88	89,72
2012	100,35	102,38	94,27	116,57	115,56	157,12	279,77	95,28	90,22

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. Juli 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 1. August 2013 STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Fürth, 29. Juli 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Aufruf zur Wahl des Seniorenrates durch die Delegiertenversammlung am Donnerstag, 23. Januar 2014, um 14 Uhr im Kulturforum Fürth, kleiner Saal, Würzburger Straße 2, 90762 Fürth

Aufgrund der Satzung und der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 1. August 1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. März 2006 ergeht hiermit der Aufruf zur Wahl des Seniorenrates durch eine **Delegiertenversammlung am Donnerstag, 23. Januar 2014, um 14 Uhr im Kulturforum Fürth, kleiner Saal, Würzburger Straße 2.**

>> Fortsetzung auf Seite 44 >>

<< Fortsetzung von Seite 43 <<
Amtliche Bekanntmachungen

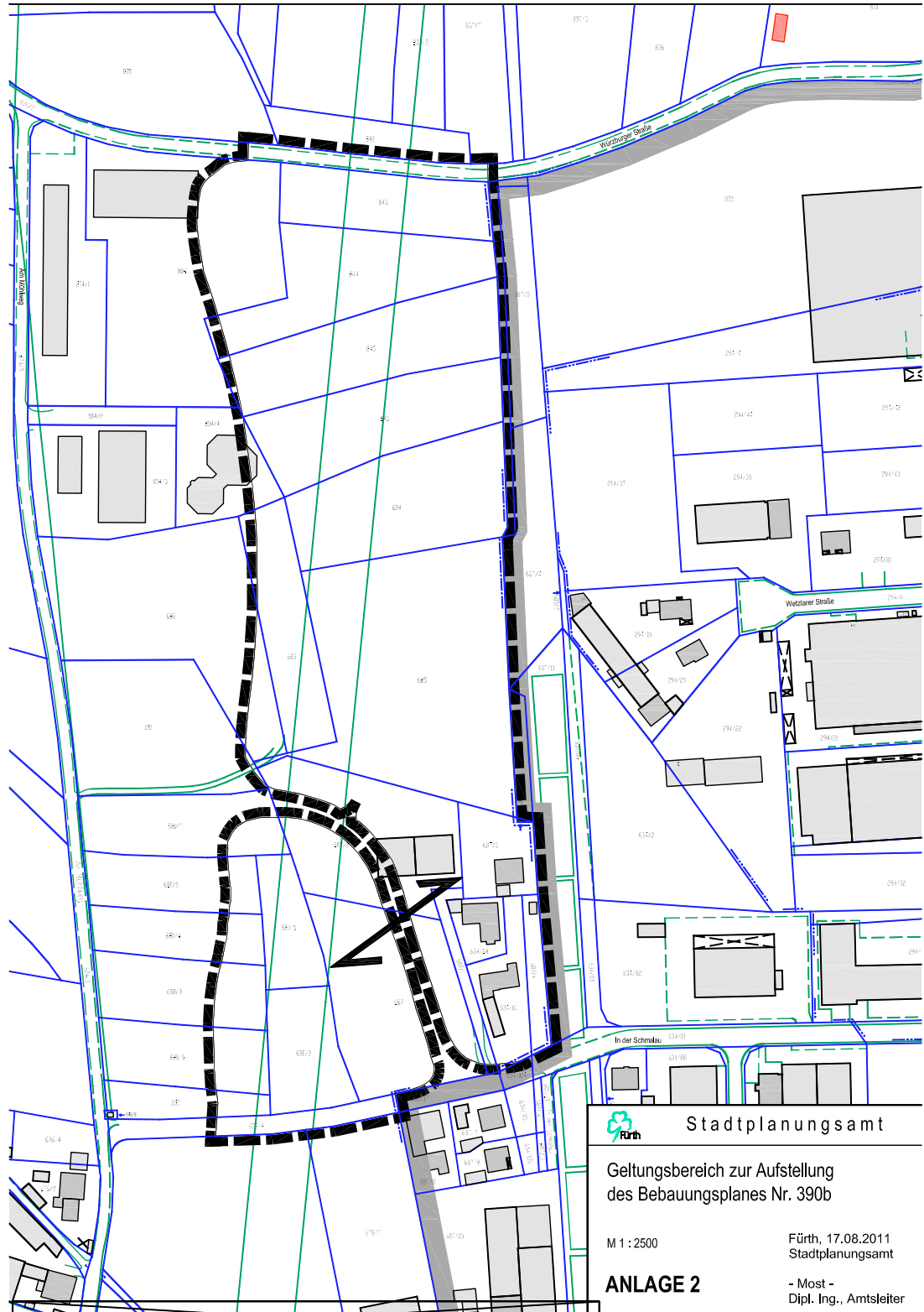
Die Delegiertenversammlung wählt 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates. Jede an der Wahl teilnehmende Seniorenorganisation erhält einen Sitz im Seniorenrat für ihre/n gewählte/n Kandidat/in mit der höchsten Stimmenanzahl. Die verbleibenden Sitze entfallen auf die Kandidat/inn/en aller teilnehmenden Organisationen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

Delegationsberechtigt sind Seniorenclubs, Altentagesstätten und Seniorengruppen, soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und -vereinigungen, betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und Pensionistenvereinigungen sowie Heimbeiräte (Bewohnerververtretungen) oder Heimfürsprecher der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.

Die Vereinigungen und Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

Sie können mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Delegiertenversammlung wählen und haben darüber hinaus das Recht, je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Jede Vereinigung oder Einrichtung schlägt aus dem Kreis ihrer gewählten Delegierten mindestens 20 Prozent als Kandidat/innen für den Seniorenrat vor.

Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Fürth ihren Aufenthalt und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 59. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Verlust durch Richterspruch, Entmündigte).



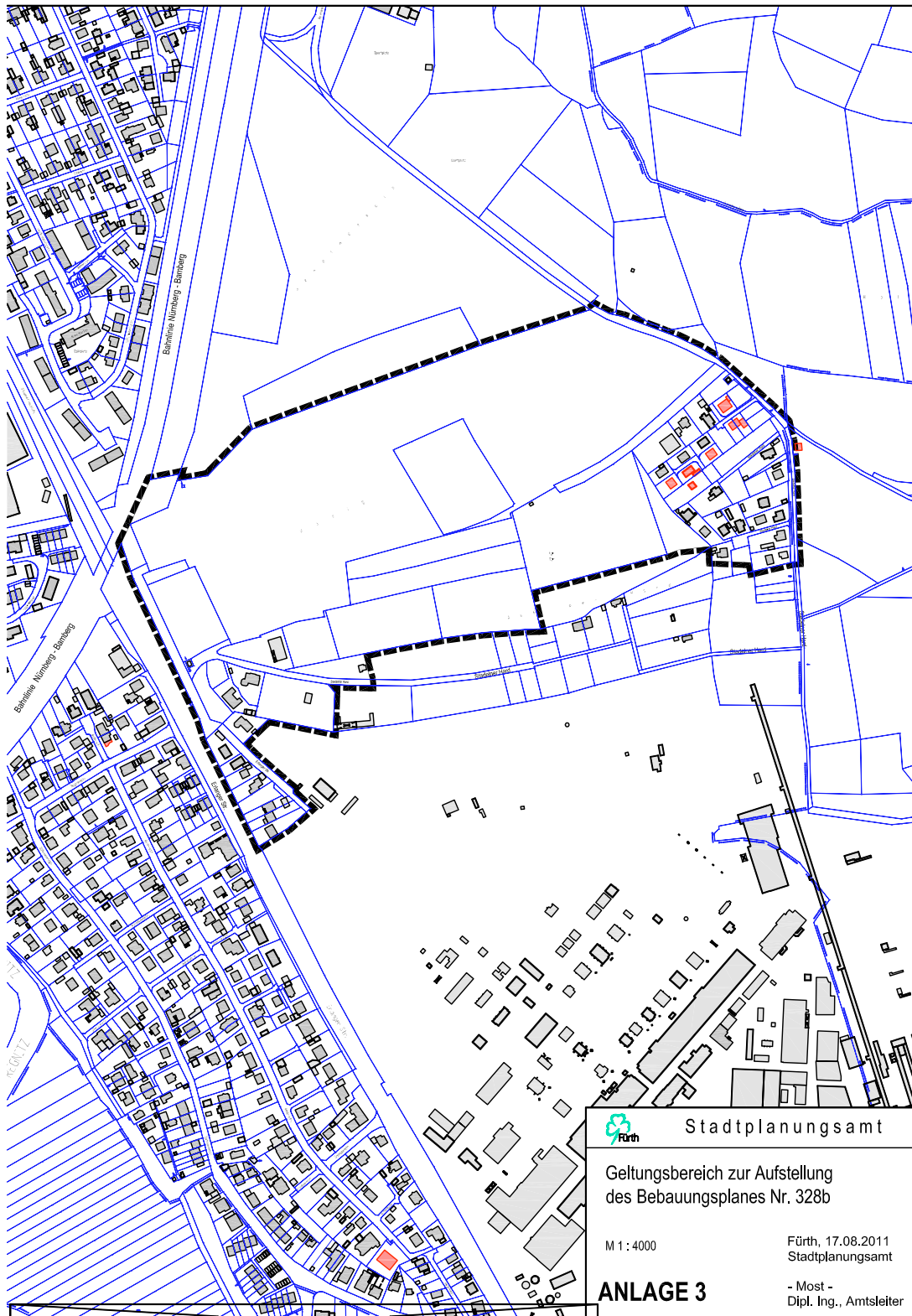
Die delegationsberechtigten Seniorenvereinigungen und -einrichtungen werden gebeten, ihre Delegierten und Kandidaten zu wählen und **bis spätestens 2. Dezember 2013** unter Verwendung der erstellten Vordrucke beim Referat IV – Soziales, Jugend und Kultur – der Stadt Fürth, Königsplatz 2, 90762 Fürth, anzumelden.

Die Vordrucke und Exemplare der Satzung und Wahlsatzung können ab 19. August jeweils von Montag

bis Donnerstag zwischen 9 und 12 Uhr in der Fachstelle Seniorenarbeit, Rathaus, Zimmer 005, Königstraße 86, abgeholt werden. Für weitere Auskünfte steht die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth, Elke Übelacker (Telefon 974-17 85) zur Verfügung.

Fürth, 25. Juli 2013, Referat IV
Elisabeth Reichert, berufsmäßige Stadträtin

Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses für eine abgeschwächte Darstellung der zwischen Stadeln, Steinach bis Stadtgrenze im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen "S-Bahn-Trassenführung in Prüfung" sowie Veröffentlichungstext zur ortsüblichen Bekanntmachung der Einleitungsbeschlüsse zur Aufstellung der Bebauungspläne Nummer 328b (Wäsig / Stadelner Hard) und



Nummer 390b (nordöstlich Ortsteil Steinach)

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 28. September 2011 beschlossen, dass die bisherige "S-Bahn-Trassenführung in Prüfung" – zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht aus § 5 Abs. 4 BauGB – nur noch in abgeschwächter Form als nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan der Stadt Fürth dargestellt werden soll. Gleichzeitig hat der Stadtrat am 28.

September 2011 beschlossen, für den Bereich westlich der Erlanger Straße, südöstlich der Bahnlinie Nürnberg-Bamberg bzw. nördlich und östlich der Straße „Stadelner Hard“ den Bebauungsplan Nummer 328b und für den Bereich nördlich der Straße „In der Schmalau“, östlich des geplanten Einrichtungshauses der Firma Höffner, südlich der Herboldshofer Straße und westlich der Stadtgrenze Fürth / Nürnberg den Bebauungsplan Nummer

390b aufzustellen (jeweils erster Beschluss).

Der Beschluss hinsichtlich der künftigen Flächennutzungsplan-darstellung sowie die beiden Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

FÜRTH, 5. Juli 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth vom 1. August 2013

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtische Reinigungsanstalt (Straßenreinigung) vom 14. März 1989 (Amtsblatt Nummer 10 vom 17. März 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Februar 2010 (Stadt-ZEITUNG Nummer 3 vom 17. Februar 2010):

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis zur Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth erhält folgende Fassung:

„Reinigungsklasse 1 (Reinigung wöchentlich sechsmal):

Bäumenstraße, Bahnhofplatz, Brandenburger Straße, Friedrichstraße (von Moststraße bis Maxstraße), Fürther Freiheit, Gartenstraße, Geleitsgasse, Gustav-Schickedanz-Straße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Bahnhofplatz), Gustavstraße, Hallstraße, Hirschenstraße (zwischen Kohlenmarkt und Blumenstraße), Karmelitenplatz, Kettengasse (Grundstück Flur Nummer 1468/104 Gemarkung Fürth), Königsplatz, Königstraße (von Markgrafengasse bis Brandenburger Straße), Königstraße (von Brandenburger Straße bis Hallstraße – gerade Hausnummern von 90 bis 116), Königswarterstraße (von Gustav-Schickedanz-Straße bis Luisenstraße), Kohlenmarkt, Lilienstraße, Löwenplatz, Ludwig-Erhard-Straße, Marktplatz, Maxstraße (von Bahnhofplatz bis Schwabacher Straße), Mohrenstraße, Obstmarkt, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Friedrichstraße bis Kirchenstraße), Schirmstraße, Schwammbergerstraße, Theaterstraße (zwischen Rosenstraße und Mohrenstraße), Waagplatz, Waagstraße, Wasserstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Königstraße/Uferstraße).

Reinigungsklasse 2 (Reinigung wöchentlich häufiger als sechsmal – Fußgängerzone):

Alexanderstraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Blumen-

>> Fortsetzung auf Seite 46 >>

**<< Fortsetzung von Seite 45 <<
Amtliche Bekanntmachungen**

straße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Marienstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Mathildenstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Moststraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Rudolf-Breitscheid-Straße (von Schwabacher Straße bis Friedrichstraße), Schwabacher Straße (von Kohlenmarkt bis Maxstraße).

Reinigungs-kategorie 3 (Reinigung zweimal wöchentlich):

Adlerstraße, Alexanderstraße (von Hallstraße bis Königstraße), Amalienstraße, Ammonstraße, An der Post, Angerstraße, Bachstraße, Badstraße, Baldstraße, Beim Liershof, Benditstraße, Benno-Mayer-Straße, Billiganlage, Blumenstraße (von Hirschenstraße bis Schlehenstraße), Bogenstraße, Dambacher Straße, Daniel-Ley-Straße, Denglerstraße, Dr.-Henry-Kissinger-Platz, Dr.-Mack-Straße, Dr.-Martin-Luther-Platz, Eisenstraße, Engelhardtstraße, Erlengasse, Fichtenstraße, Finkenstraße, Frankenstraße, Franz-Josef-Strauß-Platz, Frauenstraße (von Stresemannplatz bis Kaiserstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Würzburger Straße), Friedrichstraße (von Königstraße bis Moststraße), Gabelsbergerstraße, Gebhardtstraße, Geierstraße, Gießereistraße, Goethestraße, Gustav-Schickedanz-Straße (von Nürnberger Straße bis Rudolf-Breitscheid-Straße), Hallemannstraße, Hallplatz, Heiligenstraße, Helmplatz, Helmstraße, Herrnstraße, Hirschenstraße (zwischen Blumenstraße und Badstraße), Holzstraße, Hornschuchpromenade, Jakobinenstraße, Johannisstraße, Kaiserstraße, Kaiserplatz, Kannegießerhof, Karlstraße, Karolinenstraße (von Dambacher Straße bis Kaiserstraße), Katharinenstraße, Kirchenstraße, Königstraße (soweit nicht Reinigungs-kategorie 1), Königswarterstraße (von Luisenstraße bis Jakobinenstraße), Komotauer Straße (von Soldnerstraße bis Reichenberger Straße), Kornstraße, Kreuzstraße, Kurgartenstraße, Ladenstraße im Anschluss an die Komotauer Straße (Flur Nummer 1401/388 Teilfläche Gemarkung Fürth), Lange Straße, Lessingstraße, Leyher Straße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Lobitzstraße, Ludwig-Quellen-Straße, Ludwigstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße), Luisenstraße, Maistraße, Marienstein (zwischen Pfisterstraße und Badstraße), Marienstraße (von Ottostraße

bis Pfisterstraße), Markgrafengasse, Marmarisplatz, Mathildenstraße (von Ottostraße bis Badstraße), Maxstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Meckstraße, Mondstraße, Moststraße (von Hallstraße bis Gustav-Schickedanz-Straße), Mühlstraße, Neumannstraße (von Herrnstraße bis Kaiserstraße), Nürnberger Straße, Obere Fischerstraße, Ohmstraße, Otto-Seeling-Promenade, Ottostraße, Parkplatz Badstraße einschließlich Verbindungsweg zur Uferpromenade, Parkplatz Hardsteg/Weiherstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Pegnitzstraße, Pfisterstraße, Pickertstraße, Ritterstraße, Rosenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Kirchenstraße bis Luisenstraße), Salzstraße, Schießplatz, Schillerstraße, Schindelgasse, Schlehenstraße, Schreiberstraße, Schwabacher Straße (von Maxstraße bis Kaiserstraße), Schwabenstraße, Sigmund-Nathan-Straße, Simonstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße), Sommerstraße, Sonnenstraße (von Adlerstraße bis Kaiserstraße), Spiegelstraße, Staudengasse, Stresemannplatz, Tannenstraße, Theaterstraße (zwischen Theresienstraße und Rosenstraße), Theresienstraße, Turnstraße, Uferpromenade zwischen Weiherstraße und Denglerstraße, Uferstraße, Unbenannte Straße von der Fürther Straße zu den Hausnummern Nürnberger Straße 159 bis 165, Untere Fischerstraße, Vacher Straße (von Hochstraße bis Anwesen Billiganlage 16 bzw. Vacher Straße 5/7), Verbindungsweg zwischen Hornschuchpromenade und Nürnberger Straße (Grundstück Flur Nummer 1036/4 Gemarkung Fürth), Verbindungsweg zwischen Markgrafengasse und Löwenplatz, Waldstraße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Weiherstraße, Wilhelm-Löhe-Straße, Willy-Brandt-Anlage, Winklerstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Einmündung Cadolzbürger Straße), Würzburger Straße (von Flur Nummern 1461/4 bzw. 1396/7 Gemarkung Fürth bis Bahnlinie Nürnberg – Bamberg), Xylokastrplatz, Zählstraße.

Reinigungs-kategorie 4 (Reinigung wöchentlich einmal):

Aldringerstraße (von Friedlandstraße bis Stadtgrenze), Alte Reutstraße (von Friedenstraße bis Gründlacher Straße), Am Annaberg, Am Europakanal, Am Golfplatz, Am Grünen Weg, Am Karlberg, Am Vacher Markt, Am Weidiggraben, Benno-Strauß-Straße, Bernbacher Straße (von Kapellenplatz bis Gladiolenweg), Breiter Steig,

Breslauer Straße (von Würzburger Straße bis Am Europakanal), Brückenstraße (von Am Vacher Markt bis Mannhofer Straße), Cadolzbürger Straße -ohne Stichstraßen- (von Würzburger Straße bis Breslauer Straße), Charles-Lindbergh-Straße, Dieselstraße (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), Dieter-Streng-Straße, Erlanger Straße (von Kapellenstraße/Henri-Dunant-Straße bis Stadelner Hauptstraße), Espanstraße (von Poppenreuther Straße bis Karl-Bröger-Straße), Europaallee, Fischerberg, Flößaustraße, Flugplatzstraße, Forsthausstraße (von Parkstraße bis Am Europakanal), Friedenstraße, Friedlandstraße (von Am Europakanal bis Aldringerstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Vacher Straße), Fritz-Erler-Straße, Fritz-Mailaender-Weg, Fronmüllerstraße, Fuchsstraße, Geißäckerstraße, Georg-Benda-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße (von Thomas-Mann-Straße bis Magazinstraße), Gründlacher Straße (von Seeackerstraße bis Stadtgrenze), Gustav-Weißkopf-Straße, Hafenstraße, Hansastraße, Hans-Böckler-Straße, Hans-Bornkessel-Straße, Hans-Mangold-Straße, Hans-Vogel-Straße (von Karl-Bröger-Straße bis Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße -ohne Stichstraße-), Hans-Vogel-Straße (von Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße bis Im Stöckig), Hardstraße (von Allensteiner Straße bis Berlinstraße), Heilstättenstraße (von Am Europakanal bis Oberfürberger Straße), Henri-Dunant-Straße, Herboldshof, Herboldshofer Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Bauhofstraße), Herderstraße (Grundstück Flur Nummer 908/3 Gemarkung Poppenreuth), Hermann-Glockner-Straße, Hermann-Köhl-Straße, Herzogenauracher Straße (von Am Vacher Markt bis Kanalbrücke), Hintere Straße, Hochstraße, Humbserstraße, Im Stöckig (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), Johann-Zumpe-Straße, John-F.-Kennedy-Straße, Käthe-Brand-Straße, Kapellenplatz, Kapellenstraße, Karl-Bröger-Straße (von Espanstraße bis Hans-Böckler-Straße), Karolinenstraße (von Kaiserstraße bis Höfener Straße), Komotauer Straße (von Reichenberger Straße bis Siemensstraße), Krautheimerstraße, Kreuzsteinweg, Kronacher Straße, Laubenweg, Leyher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Liesl-Kießling-Straße, Magazinstraße, Mainstraße, Manfred-Roth-Straße, Mannhofer Straße (von Brückenstraße bis Her-

boldshofer Straße), Melli-Beese-Straße, Merkurstraße, Mühlthalstraße (von Unterfarmbacher Straße bis Mühlthalstraße 31 und 64) – ohne Stichstraße, Obermichelbacher Straße (von Vacher Straße bis Kanalbrücke), Oststraße, Parkstraße, Pfeiferstraße, Poppenreuther Straße (von Erlanger Straße bis Kreuzsteinweg), Rennweg (von Am Europakanal bis Kirchenweg), Rezatstraße, Richard-Wagner-Straße, Ritzmannshofer Straße (von Atzenhofer Straße bis Stadtgrenze), Romminggasse – ohne Stichstraße, Ruhsteinweg (von Unterfarmbacher Straße bis Unterfarmbacher Straße – einschließlich der Verbindung zur Würzburger Straße), Scherbsgraben, Schwabacher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Seeackerstraße (von Erlanger Straße bis Ronhofer Hauptstraße), Siemensstraße, Soldnerstraße, Sonnenstraße (von Flößaustraße bis Merkurstraße), Stadelner Hauptstraße (von Erlanger Straße bis Plattenweg), Stiftungsstraße, Theodor-Heuss-Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Fritz-Erler-Straße), Thomas-Mann-Straße, Toni-Wolf-Straße, Tucherstraße, Ullsteinstraße, Unterfarmbacher Straße, Vacher Straße (von Anwesen Billiganlage 16 bzw. Vacher Straße 5/7 bis Am Vacher Markt), Veitsbronner Straße, Waldstraße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Weg von Benno-Strauß-Straße zum Main-Donau-Kanal, Weg von Flugplatzstraße zur Heidestraße, Weg von Gustav-Weißkopf-Straße zur Melli-Beese-Straße, Weg von der Hans-Mangold-Straße zur Flugplatzstraße, Weg von Käthe-Brand-Straße zur Hermann-Köhl-Straße, Weg von der Königstraße zum Karlsteg (Grundstück Flur Nummer 1468/162 Gemarkung Fürth), Weg von Vacher Straße zur Käthe-Brand-Straße, Weg von Widderstraße zur Poppenreuther Straße, Wilhelm-Hoegner-Straße (von Poppenreuther Straße bis Steinfeldweg), Wilhelmstraße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Fritz-Mailaender-Weg), Willi-Mederer-Straße, Würzburger Straße (soweit nicht Reinigungs-kategorie 1 und 3), Zimdorfer Straße“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. Juli 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 1. August 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die Preissatzung für vorbildliche „Wohnungsrenovierung für ältere und behinderte Menschen“ vom 24. Juli 2013

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Preissatzung für vorbildliche „Wohnungsrenovierung für ältere und behinderte Menschen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2009 (StadtZeitung Nr. 21 vom 11. November 2009):

§ 1

1. § 4 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

„Bewerbungen und Vorschläge sind an die Stadt Fürth zu richten. Daneben können Direktorium, die Referate sowie die Stadtratsmitglieder Vorschläge unterbreiten. Die Bewerbungen und Vorschläge werden einem Preisgericht vorgelegt, das dem Stadtrat einen Vorschlag unterbreitet. Über die Verleihung des Preises entscheidet der Stadtrat unter Ausschluss des Rechtsweges.“

2. § 2 Abs. 1 der Anlage zur Satzung wird die siebte Spiegelstrichaufzählung gestrichen: „Überdachter Stellplatz für Rollstuhl/Rollator/Kinderwagen im Hausflur“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. Juli 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 30. Juli 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Rednitz und der Regnitz im Stadtgebiet Fürth

Mit Bekanntmachung in der Ausgabe der StadtZeitung vom 10. September 2008 wurden die Überschwemmungsgebiete der Rednitz und Regnitz im Stadtgebiet Fürth vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 BayWG).

Diese vorläufige Sicherung gilt für fünf Jahre, das heißt bis zum 9. September 2013.

Die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Rednitz und Regnitz im Stadtgebiet Fürth wird hiermit um zwei Jahre (somit bis zum 9. September 2015) verlängert. Die mit der ursprünglichen vorläufigen Sicherung eingetretenen Rechtswirkungen (§ 78 Abs. 6 WHG) gelten weiterhin in vollem Umfang fort.

Die bei einem HQ 100-Ereignis in Fürth überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslegeplänen, Maßstab = 1 : 25 000 und detaillierten Lageplänen im Maßstab = 1 : 2500 dargestellt. Diese können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, sowie im Internetauftritt der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de> eingesehen werden.

Weitere Auskünfte beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Telefon 974-14 67, oa@fuerth.de).

Fürth, 24. Juli 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Die infra informiert

..., dass die Technischen Anschlussbedingungen der infra fürth gmbh für den Anschluss an das Niederspannungsnetz an die überarbeiteten technischen Richtlinien und Vorgaben angepasst wurden.

Zu den bereits allgemein gültigen Technischen Anschlussbedingungen TAB 2007, Ausgabe 2011 des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) sind erläuternde und konkretisierende Hinweise der infra im Internet veröffentlicht worden (www.infra-fuerth.de→Netz→Technische Anforderungen→Anschlussbedingungen für den Anschluss an das 400-Volt Netz der infra fürth gmbh→weitere Hinweise der infra fürth gmbh zur TAB 2007, Ausgabe 2011).

Die aktuellen Formulare für den Anschluss an das Niederspannungsnetz können wie gewohnt ebenfalls aus dem Internet heruntergeladen werden (http://www.infra-fuerth.de/de/netz/marktpartner/formularcenter_marktpartner/).

Bei Fragen steht der Technische Kundendienst unter der Telefonnummer 97 04-44 55 zur Verfügung.

Führerschein ungültig

Der von der Führerscheinbehörde in Rumburk in der Tschechischen Republik am 25. Juli 2011 ausgestellte Führerschein mit der Nummer **EF889355** berechtigt **nicht** zum Führen eines Kraftfahrzeuges im Inland.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-

31 08.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 2 VOL/A.

Art der Leistung: Bereitstellung, Auslegen und Reinigung von Schmutzfangmatten.

Ort der Ausführung: In 60 Objekten im Stadtgebiet Fürth.

Ausführungszeit: 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 mit einjähriger Option bis 31. Dezember 2017.

Angebotseröffnung: 25. September 2013, 12 Uhr.

STADT FÜRTH, Straßenverkehrsamt



Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche. Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Dr.-Jakob-Frank-Haus zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privat-

patienten und Selbstzahler – PrivAD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

- am **Samstag, 10., und Sonntag, 11. August**, von Zahnarzt Dr. Dietmar Steinlein, Rudolf-Breitscheid-Straße 23, Telefon 77 65 01,
- am **Samstag, 17., und Sonntag, 18. August**, von Zahnarzt Dr. Bernhard Witan, Soldnerstraße 96, Telefon 73 93 82,
- am **Samstag, 24., und Sonntag, 25. August**, von Zahnarzt Dr. Bernhard Demel, Holzstraße 39, Telefon 77 04 60,
- am **Samstag, 31. August, und Sonntag, 1. September**, von Zahnärztin Dr. Gabriela Sehn, Sandbergstraße 34, Telefon 76 48 76,
- am **Samstag, 7., und Sonntag, 8. September**, von Zahnärztin Dr. Andrea Lakatos, Helmplatz 1, Telefon 77 02 17, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donners-

>> Fortsetzung auf Seite 48 >>